

BE_ZIVILSTRAF SK 2023 491 vom 17. Januar 2024

BE Obergericht, 2024-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2023_491

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 491 du 17 janvier 2024

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2023 491 del 17 gennaio 2024

Regeste

Ausstand | OG Strafkammern

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) ist Beschuldigter/Berufungsführer im Berufungsverfahren SK 22 540 vor der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern. Die Berufungsverhandlung fand am 24. und 25. Juli 2023 statt.

E. 2

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 stellte die Verteidigung des Gesuchstellers in dessen Namen ein Ausstandsgesuch gegen Oberrichterin E. _____ (nachfolgend: Gesuchsgegnerin). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, der Gesuchsteller habe bereits gegenüber seinem (damals) aktuellen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt F. _____, geltend gemacht, dass er die Zusammensetzung des Obergerichts ablehne, da er einen Ausstandsgrund sehe; die Gesuchsgegnerin habe als damalige Gerichtspräsidentin bei seiner hochkonfliktuösen Trennung sowie Scheidung den Vorsitz gehabt und diese Verfahren hätten zwischen den gleichen Parteien stattgefunden, wie das betreffende Strafverfahren. Rechtsanwalt F. _____ habe jedoch abgelehnt, diesen Einwand zu erheben. Es werde davon ausgegangen, dass diese Thematik von Art. 56 Bst. b und f der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) umfasst werde. Es handle sich zwar nicht, wie von Bst. b statuiert, um die «gleiche Sache», jedoch um die gleichen Parteien. Von der Thematik her liege im Strafverfahren die Sache nicht weit weg von den Themen, die zwischen den Parteien in ihrer Trennung und Scheidung problematisch gewesen seien. Würde die Ansicht vertreten, dass Bst. b nicht greife, so müsse dennoch aufgrund von Bst. f ein Ausstandsgrund gegeben sein, insbesondere, weil eben beide Verfahren strittig gewesen seien und zwischen den Parteien diverse Vorwürfe (auch strafrechtlicher Art) im Raum gestanden hätten. Es könne somit nicht von der Hand gewiesen werden, dass eine intensive Befassung der Richterperson mit den Parteien stattgefunden habe und Befangenheit somit nicht auszuschliessen sei (pag. 1 f.).

E. 3

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2023 wurde der Gesuchsgegnerin Gelegenheit gegeben, innert 20 Tagen schriftlich zum Ausstandsgesuch Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass das Gesuch nach durchgeführtem Schriftwechsel schriftlich entschieden werde, und die Zusammensetzung des Gerichts wurde bekanntgegeben (pag. 16 f.), wobei mit Verfügung vom 15. November 2023 eine abgeänderte Zusammensetzung mitgeteilt wurde (pag. 22).

E. 4

Die Gesuchsgegnerin nahm mit Schreiben vom 13. November 2023 Stellung und führte darin im Wesentlichen aus, es bestünde keine Veranlassung, im Strafverfahren gegen den Gesuchsteller in den Ausstand zu treten. Weder erfülle die Vorbefassung im Rahmen des Eheschutz- und Scheidungsverfahrens zwischen den Parteien den Ausstandsgrund gemäss Art. 56 Bst. b StPO (keine Vorbefassung in der gleichen Sache) noch seien andere Gründe, wie Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand im Sinne von Art. 56 Bst. f StPO auszuma- chen. Sowohl das Eheschutz- als auch das Ehescheidungsverfahren seien mittels Vereinbarung zwischen den Parteien abgeschlossen worden. Beide Verfahren hätten inhaltlich vor allem die Regelung des Besuchsrechts, das Kindeswohl und finanzielle Fragen betroffen. Inwiefern daraus eine Freundschaft oder Feindschaft

3 der Gesuchsgegnerin mit oder gegen eine der Parteien oder deren dortige Rechts- vertreter hätte resultieren sollen, sei nicht ersichtlich. Ebenfalls sei nicht ersichtlich, inwiefern der dortige Einblick in die finanziellen, sozialen und familiären Verhältnis- se der Ehegatten im vorliegenden Verfahren zu einer Parteilichkeit der Gesuchs- gegnerin hätte führen können. Die relevanten Unterlagen aus dem Scheidungsver- fahren würden sich in den Akten des vorliegenden Strafverfahrens befinden. Die Frage nach dem Vorliegen eines Ausstandsgrundes trete aber insofern in den Hin- tergrund, als dass das vorliegend erhobene Ausstandsbegehren wohl sowieso ver- spätet sei. Ein solches Gesuch wäre ohne Verzug zu stellen gewesen. Der durch- wegs anwaltlich vertretene Gesuchsteller habe bereits ganz zu Beginn des Beru- fungsverfahrens gewusst, wer die Verfahrensleitung innegehalten habe, ohne dass dies je beanstandet worden wäre. Rechtsanwalt F. _____ habe zu Beginn der Berufungsverhandlung denn auch ausdrücklich erklärt, mit der Zusammensetzung des Gerichts einverstanden zu sein. Hinzu komme, dass der Gesuchsteller selber der Gesuchsgegnerin während des Verfahrens eigenhändig zahlreiche Briefe ge- schrieben habe, in welchen er sich nicht gescheut habe, über den Kopf seines je- weiligen Verteidigers hinweg immer wieder neue Prozessanträge zu stellen. Dass er sich durch ein entsprechendes Veto seines Verteidigers von einer ernsthaft an- gestrebten Ablehnung der Gesuchsgegnerin hätte abbringen lassen, sei vor dem Hintergrund dieser Schreiben praktisch undenkbar. Aus diesem Umstand gehe denn auch klar hervor, dass auch der Gesuchsteller selber keinerlei Einwände ge- gen die Gesuchsgegnerin als Verfahrensleiterin gehabt habe. Auch anlässlich der Berufungsverhandlung, als er der Kammer persönlich gegenübergesessen habe und in seiner Befragung die familienrechtlichen Verfahren ausdrücklich zur Sprache gekommen seien, habe er eine Ablehnung der Gesuchsgegnerin mit keinem Wort erwähnt. Dass der Gesuchsteller nach bereits ergangenem Urteil und während hängigem Verfahren betreffend Rückversetzung in Sicherheitshaft sowie Wechsel der amtlichen Verteidigung, nun auf einmal mit (wieder) einer neuen Anwältin den Ausstand der Gesuchsgegnerin anbegehre, lasse vermuten, dass er sich mit jedem möglichen Rechtsbehelf gegen das zu seinen Ungunsten ausgefallene Urteil in der Hauptsache, die drohende Rückversetzung in Sicherheitshaft und die drohende Verweigerung des Mandatswechsels zur Wehr setzen möchte. Zu diesem Zweck stünden aber die ordentlichen Rechtsmittel zur Verfügung. Das (verspätete) Ausstandsbegehren sei das falsche Instrument, um gegen unliebsame Prozess- er- gebnisse vorzugehen (pag. 19 f.).

E. 5

Mit Verfügung vom 15. November 2023 wurde die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller zugestellt und festgehalten, dass kein formeller weiterer Schriftenwechsel angeordnet werde (pag. 21 f.). Zumal der Gesuchsteller den noch weitere handschriftliche Schreiben einreichte (pag. 26 ff., pag. 38 ff.), wies die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 15. Dezember 2023 namentlich darauf hin, dass sich das vorliegende Verfahren ausschliesslich mit dem Ausstandsbegehren vom 26. Oktober 2023 befasst (pag. 42 f.). Dennoch reichte der Beschuldigte am

E. 9

Nach Art. 30 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) sowie Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II (SR 0.103.2) hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die verfassungs- bzw. konventionsrechtlichen Garantien werden unter anderem in der Strafprozessordnung konkretisiert. Sie sind verletzt, wenn bei einer Gerichtsperson objektiv betrachtet Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen. Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Person oder in äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Für den Ausstand wird nicht verlangt, dass der Richter tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Mit anderen Worten muss gewährleistet sein, dass der Prozess aus Sicht aller Beteiligten als offen erscheint (Urteil des Bundesgerichts 1B_269/2019 vom 9. Dezember 2019 E. 4.1 mit Hinweisen).

E. 10

Gemäss Art. 56 Bst. b StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person namentlich dann in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, in der gleichen Sache tätig war. Nicht hierunter fallen die Konstellationen, in denen die in einer Strafbehörde tätige Person zwar in einer anderen Stellung, aber in einer anderen Sache mit derselben Partei befasst war (BOOG, a.a.O., N 17a zu Art. 56 StPO). Der Begriff der gleichen Sache wird von der

6 Rechtsprechung formal verstanden. Er umfasst die Identität der Parteien, des Verfahrens und der strittigen Beweis- und Rechtsfragen. Nicht erfasst wird ein anderes oder früheres Verfahren, das sich im weitesten Sinne auf den gleichen Sachverhalt bezieht (BOOG, a.a.O., N 17b zu Art. 56 StPO). Demgegenüber kann Gleichheit der Angelegenheit namentlich etwa bei eng zusammenhängenden Strafverfahren vorliegen (BOOG, a.a.O., N 18 zu Art. 56 StPO). Der Umstand, dass die Gesuchsgegnerin als damalige Gerichtspräsidentin sowohl im Eheschutz- als auch im Scheidungsverfahren zwischen dem Gesuchsteller und dessen Ex-Frau tätig war, stellt nach dem Gesagten keinen Ausstandsgrund gemäss Art. 56 Bst. b StPO dar, zumal es sich bei diesen familienrechtlichen Verfahren weder um die gleiche Sache noch um eng mit dem Verfahren SK 22 540 zusammenhängende (Straf-)Verfahren handelt.

E. 11

Nach Art. 56 Bst. f StPO tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Ausstand, wenn sie aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit

einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 Bst. a-e StPO nicht ausdrücklich vorgesehen sind. Entscheidendes Kriterium ist, ob der Ausgang des Verfahrens auch bei den problematischen Konstellationen bei objektiver Betrachtung noch als offen erscheint (BOOG; a.a.O., N 38 zu Art. 56 StPO). Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist (BGE 48 IV 137 E. 2.2; 147 I 173 E. 5.1). Entgegen den Vorbringen des Gesuchstellers ist nicht ersichtlich, inwiefern vorliegend ein Ausstandsgrund nach Art. 56 Bst. f StPO gegeben sein sollte. Auch wenn die Gesuchsgegnerin sich im Rahmen des Eheschutz- und des Scheidungsverfahrens in beruflicher Weise bereits mit den Parteien auseinandergesetzt hat, liegen keinerlei Hinweise auf eine besondere private Beziehung zwischen ihr und einer Partei oder deren Rechtsbeistand vor. Solche private Beziehungen werden vom Gesuchsteller denn auch nicht weiter geltend gemacht. Allein aus dem Umstand, dass die familienrechtlichen Verfahren strittig gewesen seien und zwischen den Parteien diverse Vorwürfe (auch strafrechtlicher Art) im Raum gestanden hätten, kann sodann noch keine Befangenheit im Sinne von Art. 56 Bst. f StPO abgeleitet werden. Das dem Strafverfahren zu Grunde liegende Hauptdelikt ereignete sich geraume Zeit nach Abschluss der familienrechtlichen Verfahren und konnte bereits deshalb nicht von der dortigen Thematik erfasst gewesen sein. Im Übrigen geht aus den von der Verteidigung eingereichten Unterlagen (pag. 4 ff.) hervor, dass – wie von der Gesuchsgegnerin vorgebracht – insbesondere das Besuchsrecht, das Kindeswohl und finanzielle Fragen Gegenstand der familienrechtlichen Verfahren bildeten.

7 Inwiefern eine Auseinandersetzung mit diesen Themen zu einer Befangenheit im Strafverfahren hätte führen können, ist weder ersichtlich noch vom Gesuchsteller weiter begründet. Ergänzend ist mit der Gesuchsgegnerin festzuhalten, dass auch der Einblick in die finanziellen, sozialen und familiären Verhältnisse der Ehegatten im Eheschutz- und Scheidungsverfahren nicht ausreicht, um zu einer Parteilichkeit der Gesuchsgegnerin im Strafverfahren zu führen. Einzig aufgrund des Umstands, dass der Gesuchsteller im gegen ihn geführten Strafverfahren verurteilt wurde, kann schliesslich keineswegs auf eine Befangenheit der Gesuchsgegnerin geschlossen werden. Mithin zeigt eine solche Verurteilung auch nicht, dass die Gesuchsgegnerin dem Gesuchsteller feindlich gesinnt wäre. Möchte sich der Gesuchsteller gegen die Verurteilung im Strafverfahren wehren, steht ihm dafür der ordentliche Rechtsweg uneingeschränkt offen.

E. 12

Zusammenfassend sind nach Auffassung der Kammer keine Umstände ersichtlich, welche eine Befangenheit oder Voreingenommenheit der Gesuchsgegnerin zu begründen vermöchten. Die Offenheit des Verfahrens SK 22 540 war zu jedem Zeitpunkt gewährleistet und eine unvoreingenommene Beurteilung durch die Gesuchsgegnerin ist auch weiterhin sichergestellt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.